

Gemeinsinn

Zu einem Verfassungsergänzungsvorschlag einer Abgeordnetengruppe

Eine Gruppe von Abgeordneten aus unterschiedlichen Parteien hat vor einiger Zeit die Einfügung eines sog. Gemeinsinnparagrafen in das Grundgesetz gefordert. Den Bürgern soll damit durch die Verfassung verdeutlicht werden, daß der Einsatz für die Gemeinschaft, die Ausrichtung des einzelnen am öffentlichen Wohl eine wesentliche Voraussetzung für ein funktionierendes Gemeinwesen ist.

Viel Zustimmung scheinen die PropONENTEN für ihren Vorschlag bislang nicht gefunden zu haben. Soweit die Initiative der Abgeordneten überhaupt beachtet wurde, hagelte es Widerspruch. *Hermann Lübke* unterstellte den Initiatoren in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ eine unstatthafte Moralisierung des Grundgesetzes: Sie leisteten einem politischen Moralismus Vorschub, der zu einer Verfassung überhaupt nicht passe. Der Tenor der Kritiker war ziemlich überall der gleiche: Man könne Staatsbürgern nicht ein bestimmtes Verhalten vorschreiben, Verfassungen legten Spielregeln staatlichen Handelns fest – im demokratischen Staat auf demokratischer und rechtsstaatlicher Grundlage –, mit Verhaltensvorschriften seien sie restlos überfordert.

Es mag sein, daß der moralistische Impetus der betreffenden Abgeordneten zu einem nüchternen Paragrafenwerk nicht paßt. *Josef Isensee* meinte einmal, Verfassungen seien kein Katechismus, sondern müßten „Juristentexte“ sein und bleiben.

Dennoch besteht der Verdacht, die Ablehnung sei etwas voreilig. Es geht dabei wohl doch um mehr als um billigen Moralismus. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist nicht einfach ein politisches Organisationsstatut, sondern beruht auf einer präzi-

sen Wertordnung in den Staatszielen und in den den Staatszielen bewußt vorangestellten Grundrechten. Es gehört gewiß zum Wesen einer freiheitlichen Verfassung, daß sie in erster Linie die Rechte des Staatsbürgers schützt, die Teilnahmerechte als Mitwirkungsrechte am politischen Prozeß, in erster Linie aber die Freiheitsrechte als Abwehrrechte gegenüber staatlicher Willkür.

Gerade diese Seite zeichnet das Grundgesetz besonders aus. In seinen Grundrechtskatalog sind in besonders auffälliger Weise die bösen Erfahrungen mit der nationalsozialistischen Diktatur und ihrer Willkürherrschaft eingegangen. Entstanden ist daraus ein Grundgesetz, das nicht nur die liberalste Verfassung der deutschen Geschichte ist, sondern zu Recht als eine der modernsten, freiheitlichsten Verfassungen überhaupt gilt. Aber seitdem hat sich in Staat und Gesellschaft, in den Organisationsstrukturen des Staates und in der Stellung des Bürgers gegenüber dem Staat einiges geändert. Das Gemeinwesen hat *Schlagseite bekommen*. Der soziale Leistungsstaat hat viel Aufgaben übernommen, die einmal Sache des Bürgers oder freier gesellschaftlicher Organisationen waren. Dem liegt eine Tendenz inne, Solidaritätspflichten hauptsächlich beim Staat und bei den staatlichen Institutionen abzuladen, sich selbst aber davon zu dispensieren: Der Staat soll, der Staat kann, der Staat muß und wenn er muß, aber doch nicht kann, dann hat Politik schlechthin und nicht nur in diesem oder jenem Fall versagt.

Niemand sollte die nach wie vor vorhandene private Hilfsbereitschaft von Person zu Person, von Familie zu Familie, von Nachbarschaft zu Nachbarschaft und vor allem die in Deutschland besonders gerühmte Spendenfreudigkeit für gemeinnützige Zwecke unterschätzen. Aber zwischen Bürger und Gemeinwesen herrscht eine ziemlich kühle Atmosphäre. Man zahlt seine Steuern, stöhnt über deren Höhe, je wohlhabender um so mehr, und sonnt sich im Bewußtsein, damit seien alle Solidaritätspflichten gegenüber dem

Gemeinwesen abgegolten. Was bleibt sind die *Ansprüche an den Staat* und die durchaus individualistisch gelebte Selbstverwirklichung. Den Bürger daran zu erinnern, daß es z. B. nicht nur eine Gemeinwohlpflichtigkeit des Eigentums, sondern eine Gemeinwohlpflichtigkeit des Individuums gibt, ist deshalb nur recht und billig. Und warum das nicht auch in einer Verfassung festschreiben, wenn Gefahr droht, daß wegen mangelnder Bürgersolidarität dem freiheitlichen Gemeinwesen die Grundlagen verloren gehen?

Vielleicht gehört die von der Abgeordnetengruppe gewünschte „Erinnerung“ an den Gemeinsinn als Grundlage eines Gemeinwesens nicht in den für das Anliegen ein wenig ortsfremden Grundrechtskatalog, sondern in die Präambel. Aber mit liberalen Abwehrrechten allein ist in einer Gesellschaft von Individualisten kein Staat zu machen.

Spielraum

Bischöfe erlauben ökumenische Gottesdienste am Sonntagvormittag

In bestimmten Fällen und aus wichtigen Gründen können ökumenische Gottesdienste künftig auch am *Vormittag* von Sonntagen und kirchlichen Feiertagen stattfinden. Mit dieser Aussage in ihrer bei der diesjährigen Frühjahrsvollversammlung Ende Februar (vgl. ds. Heft, S. 170 u. 213) verabschiedeten Erklärung bezüglich ökumenischer Gottesdienste ist die Deutsche Bischofskonferenz jetzt einem Wunsch entgegengekommen, der seit Jahr und Tag aus den eigenen katholischen Reihen ebenso geäußert wurde wie von evangelischer Seite: Bislang waren ökumenische Gottesdienste an Sonntagvormittagen offiziell untersagt, jetzt sind sie unter bestimmten Bedingungen erlaubt.

In ihrem Ende 1975 verabschiedeten Beschluß zum Thema Gottesdienst

hatte die *Gemeinsame Synode* der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland formuliert: „Ein Grundbestand ökumenischer Gottesdienste soll nach Möglichkeit zur Gottesdienstordnung jeder katholischen Gemeinde gehören. Sie sollen aber nicht zu der Zeit der sonntäglichen Eucharistiefeyer angesetzt werden.“ Unter Berufung auf die Aussagen der Würzburger Synode und zur Klärung dabei offen gebliebener Fragen legte die Bischofskonferenz dann am 11. März 1976 eine *Erklärung zu ökumenischen Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen* vor, in der es hieß, ökumenische Wortgottesdienste an Sonntagen dürften „nicht zu den ortsüblichen Zeiten der Meßfeier, insbesondere nicht am Sonntagvormittag“ stattfinden.

Diese Beschlußlage bildete den Hintergrund für den Vorstoß, den der damalige EKD-Ratsvorsitzende, Landesbischof *Eduard Lohse*, bei der Begegnung mit *Johannes Paul II.* in Mainz am 17. November 1980 (vgl. HK, Januar 1981, 29) unternahm. Lohse brachte damals als eines von drei evangelischen Gravamina die Einschränkungen beim Ansetzen ökumenischer Gottesdienste zur Sprache: „Es kann weder uns noch einer größeren Öffentlichkeit verständlich sein, warum ökumenische Gottesdienste zwar an Wochentagen, nicht aber an den Vormittagen der Sonn- und Festtage kirchenrechtlich gestattet sein sollen.“

Aber auch die *Gemeinsame Ökumenische Kommission* von Rat der EKD und Deutscher Bischofskonferenz, die nach dem Papstbesuch ins Leben gerufen wurde, kam beim Thema ökumenische Gottesdienste am Sonntag nicht weiter. Das zeigte sich in der Ende 1984 veröffentlichten Erklärung „Den Sonntag feiern“ dieser Kommission, in der die unterschiedlichen Standpunkte der evangelischen und katholischen Seite nebeneinandergestellt wurden. Als katholische Position hielt die Erklärung fest, der Vorabend des Sonntags und der Sonntagvormittag seien für die Eucharistiefeyer freizuhalten. Aus wichtigen Gründen könnten ökumenische Gottesdienste am Sonntag-

nachmittag und Sonntagabend gehalten werden.

Bei den deutschen Diözesansynoden, die in den letzten Jahren abgehalten wurden, kam die Forderung nach einer Lockerung des Verbots ökumenischer Gottesdienste am Sonntagvormittag verschiedentlich aufs Tapet. Den Durchbruch brachte aber erst die Veröffentlichung des neuen „Ökumenischen Direktoriums“ des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen (vgl. HK, Juli 1993, 332 ff.), das für die Gesamtkirche Grundlinien und Einzelnormen des katholischen Ökumenismus zusammenstellt. In diesem Direktorium werden ökumenische Gottesdienste am Sonntagvormittag nicht ausdrücklich verboten; es heißt nur (Nr. 115), es sei „nicht ratsam“, am Sonntag ökumenische Gottesdienste zu halten. Schon ein Jahr vor dem römischen Dokument waren die *Schweizer Bischöfe* mit Leitlinien zu ökumenischen Gottesdiensten am Sonntag vorgeprescht (vgl. HK, März 1991, 106), in denen es u. a. heißt, solche Gottesdienste sollten „in der Regel“ nicht auf den üblichen Zeitpunkt des sonntäglichen Hauptgottesdienstes einer Gemeinde gelegt werden.

Auch die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz betont den *Ausnahmeharakter* ökumenischer Gottesdienste am Sonntagvormittag und hält fest, für die Katholiken müsse die Möglichkeit zur Mitfeier der Eucharistie am betreffenden Sonntag gewährleistet sein. Außerdem heißt es, jedem ökumenischen Gottesdienst solle ein echtes spirituelles Bedürfnis zugrunde liegen: „Andere Motive, wie zum Beispiel Verschönerung eines Vereinsfestes, kirchenfremde Anlässe oder Konzessionen an Gruppeninteressen können solche Gottesdienste am Sonntag nicht rechtfertigen.“ Als Anlässe, bei denen ein ökumenischer Gottesdienst am Sonntagvormittag gerechtfertigt sein könnte, nennt die Erklärung besondere ökumenische Ereignisse in Kirchengemeinden, die Feier herausragender Ereignisse durch die politische Gemeinde auf Ortsebene sowie

überörtliche Großveranstaltungen von besonderem Rang.

Wie sich die großzügigeren Richtlinien der Bischöfe für ökumenische Gottesdienste in der Praxis auswirken, muß sich erst zeigen. Wichtig ist vor allem, daß durch die neue Regelung ein Spielraum entsteht, der bei überlegter und sensibler Nutzung unnötige Reibungsflächen aus der Welt schaffen und das ökumenische Miteinander der Gemeinden vor Ort erleichtern kann. Auch solche kleinen Schritte sind auf dem Weg zu mehr Gemeinschaft zwischen den getrennten Kirchen von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

ru

Regelverstoß

Ein italienischer Textilfabrikant betreibt Bewußtseinsbildung

Die Logik dahinter scheint bestechend einfach und überdies im Trend zu liegen: Aufmerksamkeit zu suchen durch Tabubruch und Grenzverletzung. Durchaus vertraut ist der Grenz- und Regelverstoß als fester Bestandteil künstlerischen Schaffens, von der ersten Darstellung eines nackten Körpers im Sakralraum bis zur Beuyschen „Fett-Ecke“, von der gezielten Störung vertrauter Harmonien und Tonfolgen bis zu Performern, die sich auf der Bühne bis zur Bewußtlosigkeit ohrfeigen lassen.

Konventionsbruch und Grenzverletzung werden mehr und mehr aber auch zur Strategie des *Werbeimperialismus*. Unter dem Druck, wenigstens für einen Augenblick obenauf zu schwimmen auf der trotz greller Buntheit einheitsgrau gewordenen Werbeflut, wird die Grenzmarkierung des sogenannten „guten Geschmacks“ Stück für Stück verschoben. Nachdem die weiblichen Werbemodells sukzessive ausgezogen worden waren, sind jetzt in tiefblauem mythischen Neoklassizismus ihre männlichen Kollegen an der Reihe.